

dieser Bestimmung sind der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin und Kinder, für die der oder die Bedienstete der Feuerwehr zu sorgen hatte, wenn ihm oder ihr durch den Tod des oder der Bediensteten der Unterhalt entgangen ist.“

#### Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Juli 2010 in Kraft.

Der Vorsitzende:  
Godwin Schuster

✱

(MA 1 – 557/2009)

Beschluss des Gemeinderates vom 30. Juni 2010,  
Pr.Z. 02230-2010/0001-GIF

### Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien; Änderung

Die Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien vom 26. Juni 1959, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 29a/1973, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 19. Dezember 2008, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 1/2009, S. 14, werden wie folgt geändert:

#### Artikel I

1. *Sämtliche Überschriften zu Paragraphen werden mittig vor die ziffernmäßige Paragraphenbezeichnung und diese zeilengleich unmittelbar an den Beginn des Verordnungstextes (der ersten Absatzbezeichnung etc.) gestellt.*

2. § 4 Abs. 1 lit. d lautet:

„d) unter den in lit. a angeführten Voraussetzungen die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie die Vorstandsmitglieder der UniCredit Bank Austria Aktiengesellschaft und deren Rechtsnachfolger, sofern diese Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie die Vorstandsmitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a ASVG von der Vollversicherung ausgenommen sind;“

3. In § 4 Abs. 1 lit. e und g sowie in Abs. 2 Schlusssatz, § 33 Abs. 4 wird jeweils nach dem Wort „Bezieher“ die Wortfolge „und Bezieherinnen“ eingefügt.

4. § 4 Abs. 1 lit. f lautet:

„f) die Bezieher und Bezieherinnen von außerordentlichen, nicht auf Rechtsansprüchen beruhenden Ruhe(Versorgungs)genüssen, Unterhaltsbeiträgen und außerordentlichen Zuwendungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über das Dienstrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Dienstordnung 1994 – DO 1994), LGBl. für Wien Nr. 56/1994, oder anderer gleichartiger Bestimmungen, soweit sie früher im Rahmen dieser Satzungen anspruchsberechtigt waren;“

5. In § 4 Abs. 2 wird nach dem Wort „Funktionäre“ die Wortfolge „und Funktionärinnen“ eingefügt.

6. § 6 Abs. 1 lit. a und b lautet:

„a) der Ehegatte bzw. die Ehegattin oder der eingetragene Partner bzw. die eingetragene Partnerin;

b) der geschiedene Ehegatte bzw. die geschiedene Ehegattin des Mitglieds oder die Person, deren eingetragene Partnerschaft mit dem Mitglied aufgelöst ist, sofern das Mitglied zum Unterhalt verpflichtet ist und kein Ehegatte bzw. keine Ehegattin aus einer späteren Ehe und kein eingetragener Partner bzw. keine eingetragene Partnerin aus einer späteren eingetragenen Partnerschaft die Anspruchsberechtigung erwirbt. Doch kann auch in diesem Fall für den geschiedenen Ehegatten bzw. die geschiedene Ehegattin oder für die Person, deren eingetragene Partnerschaft mit dem Mitglied aufgelöst ist, die Weiterbelassung als Angehöriger bzw. Angehörige gegen Leistung eines angemessenen Beitrages bewilligt werden;“

7. In § 6 Abs. 1 lit. f, Abs. 2 und 3 jeweils erster Satz, § 8 Abs. 1 lit. c Z 3 wird jeweils der Begriff „Enkel“ durch den Begriff „Enkelkinder“ ersetzt.

8. In § 6 Abs. 2 zweiter Satz wird der Klammerausdruck „(Enkels)“ durch den Klammerausdruck „(des Enkels, der Enkelin)“ ersetzt.

9. In § 6 Abs. 4 wird nach dem Wort „Angehöriger“ die Wortfolge „oder Angehörige“ eingefügt und die Wortfolge „ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte des Mitglieds“ durch die Wortfolge „ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte bzw. eine solche Ehegattin oder ein solcher eingetragener Partner bzw. eine solche eingetragene Partnerin des Mitglieds“ ersetzt.

10. Nach § 6 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Als Angehörige gelten auch Personen, die ein Mitglied mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes – BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, oder nach einer analogen Bestimmung eines Landespflegegeldgesetzes unter ganz überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft nicht erwerbsmäßig in häuslicher Umgebung pflegen. Als Angehörige gelten der Ehegatte bzw. die Ehegattin oder der eingetragene Partner bzw. die eingetragene Partnerin und Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, ferner Wahl-, Stief- und Pflegekinder, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern sowie Angehörige nach Abs. 5.“

11. In § 6 Abs. 7 Einleitungssatz und § 8 Abs. 1 lit. c Z 4 wird jeweils der Ausdruck „Abs. 4 und 5“ durch den Ausdruck „Abs. 4, 4a und 5“ ersetzt.

12. § 8 Abs. 1 lit. c Z 1 lautet:

„1. Der Ehegatte bzw. die Ehegattin mit dem Tag der Verehelichung, der eingetragene Partner bzw. die eingetragene Partnerin mit dem Tag der Begründung der eingetragenen Partnerschaft;“

13. In § 10 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „Eltern-Karenzgeld gemäß § 20 oder § 49a Abs. 4 BO 1994;“.

14. § 15 lautet:

„§ 15. Die ärztliche Hilfe wird durch Vertragsärzte oder Vertragsärztinnen, Vertragsgruppenpraxen, Wahlärzte oder Wahlärztinnen, Wahlgruppenpraxen oder Ärzte bzw. Ärztinnen in eigenen Einrichtungen (Ambulatorien) gewährt, wobei die Wahl des Arztes oder der Ärztin grundsätzlich freigestellt ist. Wird ein von der KFA zur ärztlichen Behandlung der anspruchsberechtigten Mitglieder und Angehörigen vertragsmäßig bestellter Arzt oder eine solche Ärztin (Vertragsarzt, Vertragsärztin) oder eine vertragsmäßig bestellte Gruppenpraxis (Vertrags-Gruppenpraxis) in Anspruch genommen, erfolgt die Behandlung im notwendigen Umfang auf Rechnung der KFA. Wird ein nicht vertragsmäßig bestellter Arzt oder eine solche Ärztin (Wahlarzt, Wahlärztin) oder eine nicht vertragsmäßig bestellte Gruppenpraxis (Wahlgruppenpraxis) in Anspruch genommen, gebührt der Ersatz der dafür aufgewendeten Kosten bis zu dem vom Vorstand hiefür festgesetzten Höchstbetrag.“

15. In § 19 Abs. 5 wird die Wortfolge „des Erkrankten seine Beförderung“ durch die Wortfolge „des oder der Erkrankten seine oder ihre Beförderung“ ersetzt.

16. § 20 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Zahnbehandlung erfolgt in den Ambulatorien der KFA durch Vertragszahnärzte und Vertragszahnärztinnen oder Vertragsdentisten und Vertragsdentistinnen oder in Vertrags-Gruppenpraxen und durch Wahlzahnärzte und Wahlzahnärztinnen oder Wahlidentisten und Wahlidentistinnen oder in Wahl-Gruppenpraxen. Bei Inanspruchnahme eines Vertrags- oder Wahlzahnarztes bzw. einer Vertrags- oder Wahlzahnärztin bzw. eines Vertrags- oder Wahlidentisten bzw. einer Vertrags- oder Wahlidentistin oder einer Vertrags- oder Wahlgruppenpraxis gelten die Bestimmungen des § 15 sinngemäß.“

17. In § 20 Abs. 2 zweiter Satz wird nach dem Wort „Arztes“ die Wortfolge „oder der behandelnden Ärztin“ eingefügt.

18. In § 20 Abs. 3 wird nach dem Wort „Vertrauensarzt“ die Wortfolge „oder ihre Vertrauensärztin“ eingefügt.

19. In § 22 Abs. 1 wird die Wortfolge „eines anspruchsberechtigten Angehörigen“ durch die Wortfolge „eines oder einer anspruchsberechtigten Angehörigen“ ersetzt.

20. In § 24 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „– UFG 1967“.

21. In der Überschrift zu Abschnitt IV entfällt die Wortfolge „und Dienstgebern“.

22. Die §§ 26a und 26b entfallen.

23. § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Generaldirektor oder die Generaldirektorin (sein oder ihr Stellvertreter bzw. seine oder ihre Stellvertreterin) die Rechtsfolgen der Versäumung dieser Fristen nachsehen.“

24. § 30 Abs. 1 lautet:

„(1) Gegen Entscheidung des Generaldirektors oder der Generaldirektorin (seines oder ihres Stellvertreters bzw. seiner oder ihrer Stellvertreterin) ist, soweit in diesen Satzungen nichts anderes bestimmt wird, die Berufung an den Vorstand zulässig.“

25. § 31 samt Überschrift lautet:

#### „Personenbezogene Daten der Anspruchsberechtigten

§ 31. Die Verwendung personenbezogener Daten der Anspruchsberechtigten durch die KFA richtet sich nach § 43 Abs. 2 der Dienstordnung 1994. Die Mitteilungspflichten des Magistrats an die KFA richten sich nach § 43 Abs. 3 der Dienstordnung 1994, jene der KFA an den Magistrat nach § 43 Abs. 4 der Dienstordnung 1994; diese Bestimmungen finden sinngemäß auch im Verhältnis zur UniCredit Bank Austria Aktiengesellschaft Anwendung.“

26. In § 33 Abs. 3 werden nach dem Wort „Beamten“ die Wortfolge „und Beamtinnen“ und nach dem Wort „Funktionäre“ die Wortfolge „und Funktionärinnen“ eingefügt.

27. § 33 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Abs. 1 und 2 ist bei Mitgliedern, denen ohne Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld eine Eltern-Karenz gewährt wird, mit der Maßgabe anzuwenden, dass als tägliche Grundlage für die Bemessung der Beiträge das Zweifache des in § 3 Abs. 1 Kinderbetreuungsgeldgesetz genannten Betrages zu gelten hat.“

28. Die §§ 40 und 41 lauten:

„§ 40. (1) Die KFA wird von ihrem Präsidenten oder ihrer Präsidentin und vom Generaldirektor oder von der Generaldirektorin bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzungen vertreten.

(2) Die Ausfertigungen und Bekanntmachungen der KFA sind vom Generaldirektor oder von der Generaldirektorin (seinem oder ihrem Stellvertreter, seiner oder ihrer Stellvertreterin) zu unterfertigen.

(3) Verträge und andere Urkunden, die eine Verbindlichkeit der KFA begründen oder durch die Rechte aufgehoben werden, sind vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin oder vom Vizepräsidenten bzw. von der Vizepräsidentin des Vorstandes gemeinsam mit dem Generaldirektor bzw. der Generaldirektorin (seinem oder ihrem Stellvertreter, seiner oder ihrer Stellvertreterin) zu unterfertigen.

(4) Zahlungsanweisungen an Sparkassen, Banken und an die Hauptkasse der Stadt Wien sind vom Generaldirektor bzw. von der Generaldirektorin (seinem oder ihrem Stellvertreter, seiner oder ihrer Stellvertreterin) gemeinsam mit einem vom Präsidenten oder von der Präsidentin bzw. vom Vizepräsidenten oder von der Vizepräsidentin bestimmten zeichnungsberechtigten Bediensteten der KFA zu unterfertigen.

§ 41. (1) Das Büro der KFA besteht aus dem Generaldirektor oder der Generaldirektorin, seinem oder ihrem Stellvertreter bzw. seiner oder ihrer Stellvertreterin und dem ihm oder ihr unterstellten ärztlichen Personal und Verwaltungspersonal.

(2) Dem Generaldirektor oder der Generaldirektorin bzw. seinem oder ihrem Stellvertreter bzw. seiner oder ihrer Stellvertreterin obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der KFA, die Entscheidung und Verfügung in allen Angelegenheiten, deren Behandlung nach diesen Satzungen nicht ausdrücklich einem anderen Organ

übertragen ist, die Durchführung aller satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe der KFA und die Dienstaufsicht über das ihm oder ihr unterstellte Personal.

(3) Der Generaldirektor oder die Generaldirektorin vertritt die KFA in der Führung der laufenden Geschäfte.

(4) Er oder sie ist für die Führung seiner oder ihrer Geschäfte dem Vorstand verantwortlich.“

29. § 42 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Der Vorstand besteht aus 30 Mitgliedern (Ersatzmitgliedern), wovon jeweils die Hälfte Vertreter oder Vertreterinnen der Dienstgeber und der Anspruchsberechtigten sind. Von den Dienstgebervertretern oder Dienstgebervertreterinnen und den Vertretern oder Vertreterinnen der Anspruchsberechtigten sind jeweils 14 Vertreter oder Vertreterinnen (Ersatzmitglieder) der Stadt Wien und einer oder eine ein Vertreter oder eine Vertreterin (Ersatzmitglied) der UniCredit Bank Austria Aktiengesellschaft. Ist ein Mitglied verhindert, tritt – unbeschadet der Vertretungsrechte des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin – das für dieses bestellte Ersatzmitglied an seine Stelle.

(2) Die Vertreter oder Vertreterinnen (Ersatzmitglieder) der Stadt Wien als Dienstgeberin werden vom Gemeinderat aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeinderates oder des Stadtsenates, die Vertreter oder Vertreterinnen (Ersatzmitglieder) der Anspruchsberechtigten der Stadt Wien von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe bestellt. Der Vertreter oder die Vertreterin (das Ersatzmitglied) der UniCredit Bank Austria Aktiengesellschaft als Dienstgeberin wird von deren Vorstand, der Vertreter oder die Vertreterin (das Ersatzmitglied) der Anspruchsberechtigten dieser Gesellschaft von deren Betriebsrat bestellt.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten oder eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin. Der Präsident oder die Präsidentin muss abwechselnd in den aufeinanderfolgenden Funktionsperioden aus den Reihen der Vertreter oder Vertreterinnen der Dienstgeber und der Vertreter oder Vertreterinnen der Anspruchsberechtigten gewählt werden. Die Stelle des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin entfällt jeweils auf die Gruppe, der der Präsident oder die Präsidentin nicht angehört.“

30. § 42 Abs. 5 bis 9 lautet:

„(5) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Vorstandes können von der Körperschaft, von der sie bestellt wurden, jederzeit aberufen werden. Für die vom Gemeinderat entsendeten Mitglieder (Ersatzmitglieder) erlischt die Bestellung auf jeden Fall mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat bzw. aus dem Stadtsenat, für die von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe entsendeten Mitglieder (Ersatzmitglieder) mit der Auflösung des Dienstverhältnisses ohne Zuerkennung eines laufenden Ruhegenusses. Wird ein Mitglied (Ersatzmitglied) aus dem Kreis der Bediensteten in Disziplinaruntersuchung gezogen, ruht die Ausübung des Vorstandsmandates; sie endet, wenn das Disziplinarverfahren zur Verurteilung führt.

(6) An Stelle des ausscheidenden Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) ist für den Rest der Funktionsdauer von jener Körperschaft, von der das ausscheidende Mitglied (Ersatzmitglied) bestellt worden ist, ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen.

(7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einberufung obliegt dem Präsidenten oder der Präsidentin, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn von den Vertretern und Vertreterinnen der Dienstgeber und den Vertretern und Vertreterinnen der Anspruchsberechtigten jeweils mindestens die Hälfte anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(8) Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die KFA nach außen, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt. Die näheren Bestimmungen werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung erlassen.

(9) Der Generaldirektor oder die Generaldirektorin und sein bzw. ihr Stellvertreter oder seine bzw. ihre Stellvertreterin sowie der Chefarzt oder die Chefärztin gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Der Vorstand kann auch sonstige Personen mit beratender Stimme beiziehen, wenn nicht deren persönliche Angelegenheiten zur Beratung stehen. Dem Überwachungsausschuss steht das Recht zu, zu den Sitzungen des Vorstandes zwei Vertreter oder Vertreterinnen mit beratender Stimme zu entsenden.“

31. § 42 Abs. 10 lit. b lautet:

„b) die Genehmigung von Verträgen, die der Erfüllung von Verpflichtungen der KFA dienen (insbesondere von Verträgen mit den zuständigen Organisationen der Ärzte und Ärztinnen, Dentisten und Dentistinnen, Apotheker und Apothekerinnen, Hebammen usw.);“

32. In § 42 Abs. 10 lit. 1 wird nach dem Wort „Generaldirektors“ die Wortfolge „oder der Generaldirektorin“ eingefügt.

33. § 43 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und sechs weiteren Mitgliedern des Vorstandes. Von den weiteren Mitgliedern werden je drei von den Vertretern und Vertreterinnen der Dienstgeber bzw. von den Vertretern und Vertreterinnen der Anspruchsberechtigten aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Ist ein Mitglied des Verwaltungsausschusses verhindert, tritt – unbeschadet der Vertretungsrechte des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin – das für dieses zuständige Ersatzmitglied im Vorstand an seine Stelle.“

34. § 43 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Der Verwaltungsausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Die Einberufung obliegt dem Präsidenten oder der Präsidentin, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin. Den Vorsitz führt der Präsident oder die Präsidentin, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin. Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(5) Der Generaldirektor oder die Generaldirektorin und sein oder ihr Stellvertreter bzw. seine oder ihre Stellvertreterin sowie der Chefarzt oder die Chefärztin gehören dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an. Der Verwaltungsausschuss kann auch sonstige Personen mit beratender Stimme beiziehen, wenn nicht deren persönliche Angelegenheiten zur Beratung stehen. Dem Überwachungsausschuss steht das Recht zu, zu den Sitzungen zwei Vertreter oder Vertreterinnen mit beratender Stimme zu entsenden.“

35. § 44 lautet:

„§ 44. (1) Der Überwachungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern (Ersatzmitgliedern).

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Überwachungsausschusses werden je zur Hälfte vom Gemeinderat der Stadt Wien aus seiner Mitte und von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten bestellt. Sie dürfen dem Vorstand der KFA nicht angehören.

(3) Der Überwachungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin, wobei der oder die Vorsitzende jeweils der Gruppe angehört, die den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin des Vorstandes stellt, während sein oder ihr Stellvertreter bzw. seine oder ihre Stellvertreterin der gleichen Gruppe angehört wie der Präsident bzw. die Präsidentin.

(4) Ist ein Mitglied des Überwachungsausschusses verhindert, tritt – unbeschadet der Vertretungsrechte des Stellvertreters oder der Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden – das für dieses bestellte Ersatzmitglied an seine Stelle.

(5) Die Funktionsdauer ist gleich der des Vorstandes.

(6) Der Überwachungsausschuss tritt im Bedarfsfall zusammen. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung dessen oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Den Vorsitz führt der oder die Vorsitzende, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung dessen oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

(7) Der Überwachungsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Dem Vorstand steht das Recht zu, zu den Sitzungen zwei Vertreter oder Vertreterinnen mit beratender Stimme zu entsenden.

(8) Dem Überwachungsausschuss obliegt die Überprüfung und Überwachung der gesamten Geschäftsgebarung der KFA, insbesondere die Überwachung der Einhaltung dieser Satzungen und sonstigen Vorschriften, der Buch- und Kassenführung und der Rechnungsabschlüsse.

(9) Der Vorstand und der Generaldirektor oder die Generaldirektorin sind verpflichtet, dem Überwachungsausschuss alle Aufklärungen zu geben und alle Belege und Behelfe vorzulegen, die er zur Ausübung seiner Tätigkeit benötigt.

(10) Der Überwachungsausschuss ist berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Vorstandes zu beschließen. Der Präsident oder die Präsidentin ist verpflichtet, einen solchen Beschluss des Überwachungsausschusses ohne Verzug zu vollziehen.“

36. § 45 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Das Schiedsgericht besteht aus dem oder der Vorsitzenden und vier Beisitzern oder Beisitzerinnen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt.

(2) Der oder die Vorsitzende und zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen sowie deren Ersatzmitglieder werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte, die restlichen zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen und deren Ersatzmitglieder von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten bestellt. Weder der oder die Vorsitzende noch ein Beisitzer oder eine Beisitzerin bzw. deren Ersatzmitglieder dürfen dem Vorstand oder dem Überwachungsausschuss der KFA angehören.“

37. In § 45 Abs. 4 zweiter Satz wird die Wortfolge „dem Vorsitzenden“ durch die Wortfolge „dem oder der Vorsitzenden“ ersetzt.

38. § 45 Abs. 6 lautet:

„(6) Die KFA entsendet einen Vertreter oder eine Vertreterin zur Verhandlung, der Berufungswerber oder die Berufungswerberin kann sich bei der Verhandlung selbst vertreten oder durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte vertreten lassen.“

39. § 46 samt Überschrift entfällt.

40. In § 47a Abs. 2 erster Satz wird das Datum „1. September 2008“ durch das Datum „1. Mai 2010“ ersetzt.

41. § 47b samt Überschrift lautet:

#### „Übergangsbestimmung betreffend die Bestellung der Ersatzmitglieder

§ 47b. Die Bestellung der Ersatzmitglieder im Vorstand, Verwaltungsausschuss, Überwachungsausschuss und im Schiedsgericht hat erstmalig nach der Gemeinderatswahl 2010 für die restliche Funktionsperiode dieser Organe zu erfolgen. Solange noch keine Ersatzmitglieder bestellt sind, finden die §§ 42 bis 45, soweit sie auf Ersatzmitglieder Bezug nehmen, in der am 1. Juni 2010 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

#### Artikel II

Artikel I tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Vorsitzende:  
Godwin Schuster